

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "AEB") gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen Syntax Systems GmbH & Co. KG, mit Sitz in Höhrerweg 2-4, 69469 Weinheim ("SYNTAX") und ihren Auftragnehmern (gemeinsam "Parteien" und einzeln "Partei").

1. Allgemeines

- 1.1 Diese AEB gelten für alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden auch „Leistungen“ und „Services“) des Auftragnehmers an SYNTAX oder die nach § 15 AktG mit SYNTAX verbundenen Unternehmen. Von den AEB abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn diese ausdrücklich nach Maßgabe von Ziffer 3 schriftlich mit Bezug auf die zu ändernde Regelung vereinbart werden. Diese AEB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung von SYNTAX gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass SYNTAX in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.2 Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Bezugnahme auf Schreiben, die Bedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, ist kein Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen. Die Abnahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Vornahme von Zahlungen ist nicht als derartige Zustimmung auszulegen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Auftragnehmer hat sein Angebot entsprechend der Anfrage von SYNTAX abzugeben. Auf Abweichungen muss der Auftragnehmer ausdrücklich hinweisen. Das Angebot ist für SYNTAX kostenlos und unverbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag zwischen SYNTAX und dem Auftragnehmer kommt zustande, wenn (i) SYNTAX die angebotenen Leistungen dem Auftragnehmer mittels Erklärung in Textform annimmt oder (ii) der Auftragnehmer die Bestellung von SYNTAX durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Leistungserbringung annimmt.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat die Bestellung von SYNTAX innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- 2.4 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch SYNTAX.
- 2.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung von SYNTAX maßgebend.

3. Schriftform

Schriftlichen Erklärungen, insbesondere Bestellungen, Verträge und Auftragsbestätigungen, können von beiden Parteien in Textform (E-Mail) oder elektronischer Form (z.B. über DocuSign) wirksam abgegeben werden.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Die von SYNTAX angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 14 Kalendertage ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SYNTAX unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn der Auftragnehmer vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 4.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von SYNTAX nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- 4.3 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann SYNTAX neben gesetzlichen Ansprüchen pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder Dienstleistung. SYNTAX bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer unterstützt Syntax unentgeltlich bei allen Tätigkeiten im erforderlichen Umfang. Der Auftragnehmer gibt Syntax insbesondere die erforderlichen Informationen, Unterlagen und sonstigen Hilfestellungen und schafft die räumlichen, technischen und sonstigen erforderlichen Voraussetzungen für die Vertragsdurchführung.

5. Leistung, Lieferung, Gefährübergang, Annahmeverzug

- 5.1 Alle Lieferungen und Leistungen haben dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Stand der Technik zu entsprechen.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SYNTAX nicht berechtigt, die von dem Auftragnehmer geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Sofern SYNTAX der Einbeziehung Dritter zustimmt, hat der Auftragnehmer die Dritten zur Einhaltung der Vorgaben in Ziffer 10 zu verpflichten und zu kontrollieren. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.3 Sofern keine konkrete Bestellmenge angegeben ist, hat SYNTAX keine Abnahmeverpflichtung. Es ist ausschließlich die abgenommene Menge zu vergüten.
- 5.4 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von SYNTAX zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.5 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat SYNTAX hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf SYNTAX über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn SYNTAX sich im Annahmeverzug befindet.
- 5.7 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss SYNTAX seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von SYNTAX (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät SYNTAX in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich als Nettowerte inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer, Verkaufssteuer oder vergleichbare Steuern. Weitere gegebenenfalls anfallende Steuern und/oder Abgaben sind durch den Auftragnehmer zu tragen.
- 6.2 Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Leistungen innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Leistungserbringung nach der Leistungserbringung abzurechnen. Erfolgt die Abrechnung verspätet, ist SYNTAX berechtigt einen Discount von 10 % auf den Rechnungsbetrag zu ziehen. Abrechnungen, die mehr als 12 (zwölf) Monate nach Leistungserbringung erfolgen, sind unzulässig und SYNTAX ist nicht zur Zahlung verpflichtet. Die vereinbarten Preise sind innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von SYNTAX vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von SYNTAX ausgeht.
- 6.4 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5 SYNTAX stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. SYNTAX ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange SYNTAX noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 6.6 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Reihengeschäfte unverzüglich schriftlich gegenüber SYNTAX anzuzeigen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 SYNTAX behält sich das Eigentum an allen an den Auftragnehmer übermittelten Sachen vor. Der Auftragnehmer hat SYNTAX auf Verlangen die Unterlagen wieder zurückzugeben. Kopien hat der Auftragnehmer zu vernichten. Dies gilt nicht für Dokumente, die der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen.

7.2 Die Übereignung der Ware auf SYNTAX hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt SYNTAX im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. SYNTAX bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Rechte an Software und Arbeitsergebnissen

8.1 Bei einer dauerhaften Überlassung einer Standardsoftware räumt der Auftragnehmer SYNTAX ein nicht-ausschließliches, übertragbares, nicht kündbares und zeitlich nicht befristetes Nutzungsrecht an der Standardsoftware ein.

8.2 Darüber hinaus enthält das Nutzungsrecht an der Standardsoftware für SYNTAX jegliche Befugnisse, die Software bestimmungsgemäß für unternehmerische und gewerbliche Zwecke einzusetzen, was insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung und zur Erstellung von Sicherungskopien umfasst.

8.3 Sofern der Auftragnehmer Software individuell für SYNTAX erstellt („Individualsoftware“), räumt der Auftragnehmer SYNTAX das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzte sowie unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrecht an der Software ein. Dies gilt auch für alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Individualsoftware keine Rechte Dritter verletzt.

8.4 An allen sonstigen Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer für SYNTAX innerhalb des Vertragsverhältnisses erbringt, erlangt SYNTAX ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrechte.

8.5 Eine zeitlich befristete Softwareüberlassung beinhaltet Softwarepflege, sodass SYNTAX hierfür keine separaten Kosten in Rechnung gestellt werden.

9. Mangelhafte Lieferung oder Leistung

9.1 Für die Rechte von SYNTAX bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass die Lieferung und/oder Leistung bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten die Produktbeschreibungen und die Bezeichnungen und Bezugnahmen in der Bestellung. Es bleibt dabei unbeachtlich, ob die Produktbeschreibungen von SYNTAX, von dem Auftragnehmer oder von einem Dritten stammen.

9.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist SYNTAX bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen SYNTAX Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn SYNTAX der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von SYNTAX beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Pflicht von SYNTAX zur Rüge später entdeckter Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige)

jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb 14 Kalendertagen ab Entdeckung abgesendet wird, bei offensichtlichen Mängeln innerhalb 14 Kalendertagen ab Lieferung.

9.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch von SYNTAX auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von SYNTAX bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; SYNTAX haftet insoweit nur, wenn SYNTAX erkannt hat oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9.6 Kommt der Auftragnehmer mit seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von SYNTAX gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SYNTAX den Mangel selbst beseitigen und von dem Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das Wahlrecht für die Art der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) steht SYNTAX zu. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für SYNTAX unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. SYNTAX wird den Auftragnehmer vom Vorliegen derartiger Umstände unverzüglich unterrichten.

9.7 Bei dienstvertraglichen Leistungen gewährt SYNTAX dem Auftragnehmer zwei Nachbesserungsversuche.

9.8 Im Übrigen ist SYNTAX bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat SYNTAX nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9.9 Vermietet der Auftragnehmer eine Sache an SYNTAX, so kann SYNTAX bei Sach- und Rechtsmängeln der Mietsache die regelmäßige Vergütung mindern (§§ 536, 536a BGB). Bei etwaigen Mängeln ist SYNTAX berechtigt diese selbst zu beheben, sofern der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

10. Einhaltung von Gesetzen und Datenschutz

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

10.2 Insbesondere wird der Auftragnehmer:

- den Code of Conduct von SYNTAX beachten;
- sicherstellen, dass die von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat SYNTAX die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen;
- Antikorruptions- und Geldwäschegesetze einhalten sowie arbeits- und umweltschutzrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Der Lieferant wird die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten und seinen gesetzlichen Dokumentationspflichten nachkommen;
- die Vorgaben der DSGVO einhalten;
- bei Lieferungen an Zugelassene Wirtschaftsberechtigte (AEO) die erforderlichen Maßnahmen treffen.

10.3 SYNTAX kann von dem Auftragnehmer jederzeit verlangen, Nachweise und Dokumentationen zur Einhaltung der in dieser Ziffer 10 beizubringen.

10.4 § 267 BGB findet keine Anwendung. Sollte der Auftragnehmer gegen das MiLoG verstoßen, dann hat der Auftragnehmer SYNTAX unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer stellt SYNTAX von etwaigen rechtlichen Konsequenzen frei.

10.5 Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 10 enthaltenen, den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen durch seine Unterpunternehmer sicherzustellen.

10.6 Informationen über die Verarbeitung der Daten des Auftragnehmers durch SYNTAX können unter <https://www.syntax.com/de/de/datenschutz/#1695143565401-828dae6c-6b13> abgerufen werden.

10.7 Soweit der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Auftragnehmer die Vorschriften der DSGVO einhalten, Maßnahmen zur Datensicherung mit

SYNTAX vereinbaren und es SYNTAX ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu überzeugen. Die nach Art. 28 DGSVO schriftlich festzulegenden Bedingungen der Auftragsverarbeitung werden im Bedarfsfall in einem separaten Dokument vereinbart.

Recht unter Ausschluss der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.4.1980.

Stand: Januar 2024

11. Produzentenhaftung, Versicherungsschutz

- 11.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat sie SYNTAX insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und der Auftragnehmer im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Risiken der Lieferung oder Leistung angemessen abdeckt. Die Haftpflichtversicherung muss das Doppelte des jährlichen Umsatzes mit SYNTAX abdecken, mindestens aber EUR 500.000,00. Auf Verlangen von SYNTAX hat der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nachzuweisen.

12. Verjährung

- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen SYNTAX geltend machen kann.
- 12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der in Absatz 2 genannten Ergänzung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit SYNTAX wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. Vertraulichkeit, Referenz

- 13.1 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden und alle Vertragsdokumente bis 3 (drei) Jahre nach Abschluss der Zusammenarbeit geheim zu halten, sofern diese nicht zuvor bereits öffentlich zugänglich waren.
- 13.2 Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von SYNTAX ist es dem Auftragnehmer nicht erlaubt, SYNTAX als Kunden auf der Webseite, zu Werbezwecken, Broschüren etc. namentlich sowie mit der Marke an sich zu verwenden. SYNTAX kann eine erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen.

14. Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von dem Auftragnehmer gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen der Auftragnehmer die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SYNTAX von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen SYNTAX wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und SYNTAX alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass der Auftragnehmer die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 14.3 SYNTAX haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit beschränkt sich auf die Verletzung von Kardinalspflichten. Übernimmt SYNTAX für die vertragsgegenständliche Ware Garantien, haftet SYNTAX hierfür ebenso uneingeschränkt wie für schwerwiegendes Organisationsverschulden.
- 14.4 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit beschränkt sich auf den typisch vorhersehbaren Schaden, der sich aus der jeweiligen Leistungserbringung des Auftragnehmers gegenüber SYNTAX ergibt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf 1,5 Millionen Euro pro Schadensfall begrenzt. Bei mehreren Schadensfällen ist die Haftung auf 4 Millionen Euro beschränkt.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz von SYNTAX. Der Gerichtsstand ist Weinheim. Es gilt ausschließlich deutsches